

## **BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ZAHNKOSTEN- ERGÄNZUNGSVERSICHERUNG MIT WERTANPASSUNG NACH TARIF CZ, ZX (Zahntarif)**

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **I. Versicherungsbedingungen**

- (1) Eine Versicherung nach diesem Tarif kann nur in Verbindung mit einer weiteren Krankheitskostenversicherung für stationäre Heilbehandlung als Haupttarif (erstgenannter Tarif im Versicherungsschein) abgeschlossen werden oder bestehen. Für alle im Folgenden nicht gesondert geregelten Belange sind die Besonderen Versicherungsbedingungen des Haupttarifs und nach deren Maßgabe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung (AVB) anzuwenden.
- (2) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags mit Versicherungsschutz für Zahnbehandlung bei einem anderen Versicherer gilt für den Zahntarif Folgendes: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen aus dem Zahntarif frei. Der Versicherer kann überdies die Ergänzungsversicherung nach dem Zahntarif innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der weiteren Versicherung zum Ende des laufenden Kalendermonats kündigen; kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die Leistungsfreiheit nicht berufen.

### **II. Versicherungsfall**

Abweichend von § 1, Abs. 2a) erster Satz und b) AVB gilt für den Zahntarif als Versicherungsfall folgende medizinisch notwendige ambulante Zahnbehandlung:

Konservierende Zahnbehandlung, Zahnextraktionen (auch operative Zahntfernung), Zahnrontgen, Zahnersatz und Zahnregulierung.

Sonstige Zahn-, Mund- und Kieferbehandlungen gelten nicht als Versicherungsfall. Die Wartezeit beträgt sechs Monate (§ 4, Abs. 3c) AVB); sie gilt auch bei Unfällen.

### **III. Art und Umfang des Versicherungsschutzes**

- (1) Im Versicherungsfall werden Leistungen bis zu den Beträgen erbracht, die sich aus der dem Versicherungsschein beiliegenden Leistungs- und Prämienübersicht ergeben.
- (2) Bei Zusammentreffen von Leistungsansprüchen aus dem Zahntarif und einem weiteren Tarif (einer Tarifkombination) mit Versicherungsschutz für Zahnbehandlung ist die Entschädigung aus dem Zahntarif derart zu bemessen, dass die Gesamtvergütung für Zahnbehandlung aus allen Tarifen zusammen 80% der Kosten nicht überschreitet.  
Wird die Zahnbehandlung während einer stationären Heilbehandlung durchgeführt, besteht aus dem Zahntarif kein Anspruch auf Leistungen.

### **IV. Prämien**

Die monatlichen Prämienraten sind in der dem Versicherungsschein beiliegenden Leistungs- und Prämienübersicht angeführt.

### **V. Gewinnbeteiligung**

Entfällt für diesen Tarif.

### **VI. Anpassung**

Dieser Tarif ist wertgesichert. Für die Anpassung der Prämien und der Versicherungsleistungen gilt § 18 AVB.